



**Technische Anschlussbedingungen
(TAB Wasser)
für den Anschluss an das Trinkwassernetz**

der

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

- nachstehend SWT genannt –

Gültig ab 01.02.2012

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 3) zugrunde.
- 1.2 Sie gelten für das Versorgungsgebiet der SWT, für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Wasserversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit SWT zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die SWT Abweichungen von der TAB Wasser verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.4 Die TAB Wasser sind besondere Bedingungen im Sinne des § 17 der AVB-WasserV.
- 1.5 Die TAB Wasser gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen (insbesondere DIN 1988) bzw. DIN EN 806) in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2 Anmeldeverfahren

- 2.1 Es ist das bei SWT übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten (Anfrage zur Wasserlieferung). Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Mit der Planung, Fertigung, Errichtung und Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken dürfen lediglich Unternehmen beauftragt werden, welche hierfür die erforderliche Befähigung besitzen und nachgewiesen haben. Diese Befähigung gilt als nachgewiesen, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein bei SWT eingetragenes Installationsunternehmen handelt (vgl. §12 Abs. 2 AVB-WasserV). SWT führt ein entsprechendes Installateurverzeichnis.

Installationsunternehmen, welche bei einem anderen Wasserversorger eingetragen sind, haben sich vor der Arbeitsaufnahme gegenüber SWT auszuweisen.

- 2.2 Der SWT sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:
 - Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage
 - Ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstücks
 - Ein Kellergrundriss mit vorgesehenem Platz für den Wasserzähler
 - Ein Nachweis der Grundstücksfläche
 - Geschätzter Wasserbedarf bzw. erforderliche Anschlussleistung
 - Anzahl der Wohneinheiten
 - Voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventuell notwendig werdender Änderungen.

- 2.3 Bei Mehrsparten-Hausanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Strom-, Gas-, Wärme-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

3 Wasserhausanschluss

- 3.1 Die Trasse der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 404 bzw. DIN 1988 von SWT unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind SWT mitzuteilen. Die Trasse der Anschlussleitung ist
- Möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen
 - Darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten,
 - Muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 Meter von tiefwurzelnenden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden. Eine kostenpflichtige Entfernung der Bepflanzung durch SWT ist zulässig.
- 3.2 Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für wassergefährdende Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Im Ausnahmefall ist für einen sicherheitstechnisch ausreichenden Schutz zu sorgen.
- 3.3 Die Mehrsparten-Hauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses und steht regelmäßig im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Mit Einbau der Mehrsparten-Hauseinführung gehen das Eigentum und die Unterhaltungspflicht auf den Hauseigentümer über.
- 3.4 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzestmöglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.
- 3.5 Die Hausanschlussleitung darf nur auf tragfestem Untergrund verlegt werden. Ist die Tragfestigkeit nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands zu treffen. In Betracht kommen Verdichtung des Untergrundes oder ein Leitungsunterbau mit Mauersteinen oder Beton.
- 3.6 Werden von SWT in Ausnahmefällen Teilleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

4 Hausanschlussraum

- 4.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Der Raum muss beleuchtet, trocken und frostfrei sein.
- 4.2 Der Zugang muss für autorisierte Personen der SWT leicht zugänglich sein.
- 4.3 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.
- 4.4 Hausanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Hausanschluss-schränken oder Übergabeschächten montiert werden. Auch hier gelten die Anforderungen 4.1 und 4.2. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache SWT.

5 Abnahme / Inbetriebnahme der Kundenanlage

- 5.1 Die Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel 5 Werktage vorher bei SWT anzumelden.
- 5.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der DIN 1988 bzw. DIN EN 806 in der jeweiligen gültigen Fassung zu errichten.
- 5.3 Bei Bedenken der SWT gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

6 Messeinrichtungen

- 6.1 Anforderungen an Planung und Errichtung von Wasserzähleranlagen sowie grundsätzliche Anforderungen sind in der DIN 1988 formuliert. Hier ist unter anderem festgelegt, aus welchen Bauteilen eine Wasserzähleranlage aufgebaut ist.

Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können. Für den Installationsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind.

- 6.2 Die Zählergrößen sind nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 406 und nach der DIN 1988 seitens SWT festzulegen.
- 6.3 Die Messeinrichtungen müssen gegen Frost, Verschmutzung und mechanische Beschädigung geschützt sein.

7 Plombenverschlüsse

- 7.1 Wasserzähler werden mit Plomben versehen. Plombenverschlüsse dürfen nur von SWT oder durch Berechtigte mit Zustimmung SWT entfernt werden.

7.2 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies SWT mitzuteilen.

8 Inkrafttreten / Änderungen

8.1 Diese Anschlussbedingungen treten am 01.02.2012 in Kraft. SWT behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

8.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.